

# Softwarebescheinigung

## Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

Gemäß dem uns am **06.01.2017** erteilten Auftrag von LaCash GmbH & Co. KG, Hamburg, prüften wir die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung:

**„LaCash-Einzelhandel“**

**in der Version 6.1.0 vom 24.03.2017**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten Prüfungsstandards: "Die Prüfung von Softwareprodukten" (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Indizierung, Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programmierte Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind und eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die nachfolgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts (§§ 238 ff. HGB),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sowie
- die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebene Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)" sowie
- die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebene Stellungnahme zur Rechnungslegung "IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)".

Die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen des Steuerrechts wurden als Prüfkriterien ergänzend beachtet:

- Gesetzliche Vorschriften des Steuerrechts (§§ 140 - 148 AO) sowie
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" vom 14. November 2014 sowie
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ (BStBl I 2010, S. 1342).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir haben die rechnungslegungsrelevanten Funktionen innerhalb der Anwendung **LaCash-Einzelhandel** hinsichtlich der Einhaltung von Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Anwendung in der Version **6.1.0** vom **24.03.2017**.

Für die Prüfung der rechnungslegungsrelevanten Prozessfunktionen haben wir sowohl inkorrekte als auch inkonsistente Daten verwendet, um systemseitige Eingabe- und Plausibilitätskontrollen zu prüfen. Die von uns durchgeführten Transaktionen wurden systemseitig vollständig und richtig abgebildet.

Durchgeführte Transaktionen waren anhand einer durchgängigen Belegnummernsystematik nachvollziehbar. Die Veränderung oder Löschung von bereits erfassten Transaktionen und Stammdaten wird systemseitig unterbunden.

Die Softwareapplikation **LaCash-Einzelhandel** konnte die Anforderungen an die Belegfunktion, die Journalfunktion, die Kontenfunktion, die Protokollierungsfunktion, die Dokumentation, den Zugriffsschutz sowie die Datensicherungs-, Archivierungs- und Wiederanlaufverfahren erfüllen.

Die innerhalb der Anwendung **LaCash-Einzelhandel** abgebildeten Prozesse haben wir auf ihre logische Richtigkeit geprüft, ebenso wie auf programmierte Verarbeitungsregeln zur Eingabe- und Verarbeitungskontrolle.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- Auf Grund immanenter Grenzen einer Softwareprüfung besteht ein unvermeidbares Risiko, dass wesentliche Fehler oder Fehlfunktionen im Rahmen unserer Prüfung unentdeckt bleiben.
- Unsere Prüfung erstreckt sich nicht auf Folgeversionen. Jede Übertragung unseres Prüfungsergebnisses auf eine zukünftige Version birgt die Gefahr in sich, dass aufgrund durchgeführter Softwareänderungen oder Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben funktionale Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

Klarstellend weisen wir des Weiteren darauf hin, dass die sachgerechte Anwendung und der ordnungsmäßige Betrieb von **LaCash-Einzelhandel** insbesondere die Umsetzung der folgenden Maßnahmen beim Kunden beinhalten sollte:

- Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zu verarbeiteten Daten vollständig in **LaCash-Einzelhandel** übertragen werden.
- Der Anwender hat sicher zu stellen, dass seine für das System genutzte Anmeldekennung und das Anmeldepasswort ausschließlich den dafür befugten Mitarbeitern bekannt sind.
- Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass jeder Benutzer zur Durchführung von Transaktionen ausschließlich seine eigene Benutzerkennung verwendet.
- Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass Geschäftsvorfälle zeitnah erfasst und verbucht werden.
- Die Sichtung der Protokolle auf Erfassung umsatzrelevanter Vorgänge liegt in der Verantwortung des Anwenders.

Nach unserer Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, über die wir mit Datum vom **06.04.2017** gesondert Bericht erstattet haben, ermöglicht die von uns geprüfte Softwarelösung **LaCash-Einzelhandel** in der Version **6.1.0** vom **24.03.2017** bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit **LaCash GmbH & Co. KG, Hamburg** geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Köln, den 06.04.2017



Neu

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



Selg

Certified Information System Auditor (CISA)

# Softwarebescheinigung

Im Auftrag von Diesselhorst Software & Consulting, Hamburg, haben wir die Anwendungssoftware

## LaCash Einzelhandel (Version 2013 / 5.0.5)

geprüft.

Ziel unserer Prüfung war die Beurteilung der Funktionen zur Kassenbuchführung des Softwareprodukts im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), wie sie sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ableiten. Unsere Prüfungshandlungen konzentrierten sich auf die für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Buchführung relevanten Teilbereiche. Dabei standen die Prüfungsziele Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtheit, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Wir haben unsere Prüfung in Einklang mit dem IDW Prüfungsstandard "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)" durchgeführt. Die Beurteilung der Anwenderdokumentation sowie der programmtechnischen Qualität des Softwareprodukts waren nur insoweit Bestandteil unserer Prüfung, wie sich Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit ergaben. Über die von uns durchgeführten Prüfungsschritte und die daraus resultierenden Ergebnisse haben wir mit Datum vom 20.02.2013 einen separaten Prüfungsbericht erstellt.

Der Prüfung wurden folgende Prüfungskriterien zu Grunde gelegt:

Für Deutschland

- die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 238 ff. und § 257 HGB sowie §§ 140 ff. AO),
- die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)",
- den IDW Prüfungsstandard "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)",
- die "Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) sowie das dazu ergangene Begleitschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 07.11.1995,
- das Schreiben des Bundesministers der Finanzen "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" vom 16.07.2001,
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen "Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften" vom 26.11.2010 sowie

die Anforderungen, die sich aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz ergeben.

Für Österreich

- die österreichischen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (u.a. §§ 189 ff., 212 ff. UGB, §§ 124, 131-132 BAO),
- ggf. die Barbewegungsverordnung zu § 131 BAO,
- Erlass "Kassenrichtlinie 2012 - Informationen über Registrierkassen und Kassensysteme" des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.12.2011,
- das Fachgutachten des Fachsenats für Datenverarbeitung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur "Ordnungsmäßigkeit von IT-Buchführungen (KFS/DV 1)",
- die Verpflichtung zur Verfügungstellung von Daten auf Datenträgern bei EDV-gestützten Buchführungssystemen für die elektronische Betriebsprüfung, konkretisiert in verschiedenen BMF-Erlassen, sowie

die Anforderungen, die sich aus dem österreichischen Umsatzsteuergesetz ergeben.

Bezüglich unserer Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Systems nur am konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten Buchführungssystem ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend (Internes Kontrollsystem). Deshalb kann aus dem Ergebnis unserer Prüfung nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der mit LaCash erzielten Verarbeitungsergebnisse geschlossen werden, sondern vielmehr darauf, ob dieses Softwarepaket den Anforderungen an maschinelle Abrechnungssysteme entspricht, mit denen ordnungsgemäße Verarbeitungsergebnisse erzielt werden können.

Aufgrund der unserer Untersuchung zugrunde gelegten Standards ergibt sich zusammenfassend folgende Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung LaCash:

"Die von uns geprüften Funktionen zur Kassenbuchführung der rechnungslegungsrelevanten Anwendungssoftware LaCash Einzelhandel (Version 2013 / 5.0.5) ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Kassenbuchführung."

Wir weisen darauf hin, dass zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dem Bericht als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend.

Köln, den 22.02.2013

 **IT AUDIT** GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Neu  
Wirtschaftsprüfer

